

gemäß der Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Kosch
Staatssekretär

**Anordnung
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen
Kontors für pflanzliche Erzeugnisse der Lebens-
mittelindustrie.**

Vom 13. September 1958

§ 1

(1) Das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — pflanzliche Erzeugnisse —, Berlin, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 zum Staatlichen Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie umgebildet.

(2) Das Staatliche Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin. Es unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben Außenstellen und Auslieferungslager in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Hauptstadt Berlin.

(3) Das Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung, unterstellt.

§ 2

(1) Das Kontor ist Rechtsnachfolger des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — pflanzliche Erzeugnisse —.

(2) Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Kontors ist der nach den hierfür geltenden Bestimmungen für jedes Jahr aufzustellende Finanzplan maßgebend.

§ 3

(1) Das Kontor hat auf der Grundlage der Staatlichen Materialbilanzen und der von ihm aufzustellenden Warenbilanzen der Bezirke die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen und Halbfabrikaten pflanzlichen Ursprungs aus Importen zu lenken. Weiterhin liegt ihm die Lagerung und Vertriebstätigkeit für Stärke und Stärkeerzeugnisse aus Eigenproduktion und Importen an die Betriebe der Lebensmittel- und sonstigen Industrie sowie den Lebensmittelgroßhandel ob.

(2) Zu diesem Zweck hat das Kontor insbesondere folgende Aufgaben, die im einzelnen in der Ordnung der Arbeit geregelt werden, wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Warenbilanzen der Bezirke entsprechend den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission;
- b) Ausarbeitung und Kontrolle der Durchführung der Warenbilanzen der Bezirke;
- c) Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Volkswirtschaft durch planmäßige Bildung von Rohstoffreserven. Im Rahmen seiner Zuständigkeit

hat das Kontor unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe der sich aus den Material- bzw. Sortimentsbilanzen ergebenden Lieferpläne die Wirtschaft zu versorgen;

- d) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Betriebe zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung;
- e) Entwicklung der Außenstellen und Auslieferungslager;
- f) Sicherung der erforderlichen Einlagerungskapazitäten;
- g) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen;
- h) Verwaltung der Ausgleichskasse für Mühlenprodukte sowie für Stärke, Stärkeerzeugnisse und Fabrikkartoffeln.

§ 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Das Kontor hat

- a) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten;
- b) die Gesamtinteressen der volkswirtschaftlichen Entwicklung zu beachten und insbesondere die Interessen der Verbraucher wahrzunehmen;
- c) auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen Sortimentsbilanzen auszuarbeiten, soweit es zur bedarfsgerechten Versorgung der Wirtschaft erforderlich ist;
- d) die Versorgung der Wirtschaft mit Erzeugnissen seines Verantwortungsbereiches auf Grund der staatlichen Materialbilanzen zu organisieren und zu sichern;
- e) für die Entwicklung und Steigerung der Produktion, insbesondere auch in bezug auf die Entwicklung der Qualität und des Sortiments zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Produktion, der Staatlichen Plankommission, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den Betrieben Empfehlungen zu geben;
- f) mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zusammenzuarbeiten, namentlich zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung Globalvereinbarungen abzuschließen.

2. Befugnisse

Das Kontor ist berechtigt:

- a) Liefer- und Empfangspläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben;
- b) Unterlagen über die Produktion und den begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern;
- c) die Bestandhaltung und den Verbrauch der Produktionsmittel in den Verarbeitungsbetrieben zu kontrollieren;
- d) über die anderweitige Verwendung überhöhter Bestände nach Abstimmung mit der Abteilung